## Ausfertigung



Landgericht Braunschweig Geschäfts-Nr.:

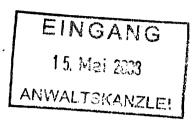
3 T 559/07

3 XIV 1816 B Amtsgericht Wolfsburg

## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

Braunschweig, 08.05.2008



Antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin: Stadt Wolfsburg, Porschestraße, 38440 Wolfsburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 08.05.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kreutzer, die Richterin am Landgericht Kalbitzer-König und den Richter am Landgericht Neef beschlossen:

> Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in der Zeit von 29.04.2004 6.00 Uhr bis zur Verkündung des endgültigen Haftbeschlusses am 30.04.2004 rechtswidrig war.

> Gerichtskosten werden nicht erhoben. Es wird davon abgesehen, die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen der antragstellenden Behörde aufzuerlegen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

## Gründe:

Das Amtgericht Braunschweig hat gegen den Betroffenen am 19.04.2004 im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 11 FEVG) Sicherungshaft für die Dauer von 2 Wochen angeordnet. Auf der Grundlage dieses Beschlusses, dessen sofortige Wirksamkeit vom Amtsgericht nicht angeordnet wurde, wurde der Betroffene am 29.04.2004 um 6.00 Uhr festgenommen. Er war auf der Basis der einstweiligen Anordnung bis zur Verkündung des Haftbeschlusses im Anhörungstermin vom 30.04.2004 Abschiebehaft. Mit seiner sofortigen Beschwerde begehrt er die Feststellung, dass seine Inhaftierung in diesem Zeitraum rechtswidrig war.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 22 Abs.1 S.1 FGG war nicht verstrichen, weil die Frist erst mit der Bekanntgabe beginnt (§ 22 Abs.1 S.2 FGG) und der Beschluss vom 19.04.2004 nicht wirksam bekannt gemacht wurde. Der Beschluss ist dem Betroffenen weder nach § 16 Abs.2 FGG zugestellt worden noch im Anhörungstermin vom 30.04.2004 nach § 16 Abs.3 FGG zu Protokoll bekannt gemacht worden. Der Beschluss vom 19.04.2004 wurde dem Betroffenen zwar am 30.04.2004 vom Dolmetscher übersetzt. Die Bekanntmachung nach § 16 Abs.3 FGG setzt aber voraus, dass die Entscheidung des Gerichts wörtlich in das Protokoll übernommen wird (Keidel/Schmidt, FGG, 15. Aufl., § 16 Rn.25). Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Der Beschluss vom 19.04.2004 hätte zu diesem Zweck zumindest als Anlage zum Protokoll genommen werden müssen.

Die Tatsache, dass der Betroffene erst 2007 gegen den Beschluss vom 19.04.2004 sofortige Beschwerde eingelegt hat, stellt keinen Missbrauch seiner prozessualen Rechte dar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in dem von den Beteiligten diskutierten Beschluss vom 14.12.2004 mit Recht darauf hingewiesen, dass die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstoßen kann (2 BvR 1451/04, zitiert nach juris, dort Rn.22). Jedoch betrifft diese Rechtsprechung Fallgestaltungen, bei denen ein unbefristeter Rechtsbehelf lange Zeit nicht genutzt wird. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Rechtsprechung auf den konkreten Fall übertragen werden kann, weil es sich bei der sofortigen Beschwerde um ein befristetes Rechtsmittel handelt, dessen Geltendmachung aktuell nur deshalb noch möglich ist, weil der zugrunde liegende Beschluss nicht wirksam bekannt gemacht wurde.

Unabhängig davon hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls darauf hingewiesen, dass das Rechtsschutzinteresse fortbesteht, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann (BVerfG, aaO.). Der Betroffene wird aktuell von der ZAAB Braunschweig vor dem Verwaltungsgericht auf Erstattung der Abschiebekosten in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund kann dem Betroffenen ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung nicht versagt werden.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Nach §§ 11 Abs.2 S.1, 8 Abs.1 S.1 FEVG wird eine Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung anordnet, erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Der Beschluss vom 19.04.2004 war zum Zeitpunkt der Inhaftierung indes nicht rechtskräftig. Von der Möglichkeit, nach §§ 11 Abs.2 S.1, 8 Abs.1 S.2 FEVG die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen, hat das Amtsgericht keinen Gebrauch gemacht.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst (§ 15 Abs. 2 FEVG). Die notwendigen Auslagen des Betroffenen waren der antragstellenden Behörde nicht nach § 16 S. 1 FEVG aufzuerlegen, weil ein begründeter Anlass Antragstellung gegeben war. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft lagen aus den insoweit zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses vor.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 30 Abs. 1 S. 2, 131 Abs. 2 KostO.

Kreutzer

Kalbitzer-König

Neef

Ausgefertigt

Braunschweig 14 88.2008